

2. Richtlinien

2.5. Richtlinien für Sportbünde

2.5.1. Richtlinie zur Förderung der Aus- und Fortbildung des LSB und der Sportbünde

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzungen

Die Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote verfolgen das Ziel, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf ihre differenzierten Aufgaben in Sportvereinen und -verbänden vorzubereiten und bei der Ausführung zu begleiten. Neben der Umsetzung der Lizenzabschlüsse (DOSB-Lizenzen) für Übungsleiterinnen und Übungsleiter (ÜL), Trainerinnen und Trainer (T) sowie Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager (VM C) sind insbesondere Angebote für Führungskräfte und für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren auf unterschiedlichen Ebenen zu entwerfen. Die Rahmenrichtlinien für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) gelten als Grundlage für die konzeptionellen Anforderungen der Ausbildungsmaßnahmen. Dazu zählt u. a. auch die Entwicklung von Fortbildungskonzeptionen für die Schulung der einzusetzenden Lehrkräfte. Spezielle Ausbildungskonzepte für die Förderung der Jugendarbeit sind nach besonderen Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen abzurechnen. Die Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

Die Trägerschaft für die Lizenzausbildung ist in den DOSB-Rahmenrichtlinien geregelt. Der LandesSportBund (LSB) Niedersachsen ist Träger für die Lizenzausbildungen ÜL C Breitensport sportartübergreifend (ÜL C/1. Lizenzstufe), ÜL B Sport in der Prävention (ÜL B/2. Lizenzstufe) sowie Vereinsmanagement (VM C/1. Lizenzstufe). Die Durchführung ist an die Sportbünde delegiert. In Sportregionen (regionale Kooperationen mehrerer Sportbünde) soll in Abstimmung mit allen kooperierenden Sportbünden die Verwaltung der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Förderprogramm Qualifix und Lizenzlehrgänge an einen Sportbund delegiert werden. Dieser sog. Stützpunkt ist berechtigt, für die Durchführung der Maßnahmen Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen über den LSB für die Sportregion zu beantragen und zu verwalten.

3. Fördervoraussetzungen

Die Sportbünde sind auf der Durchführungsebene verantwortlich für die Einhaltung der konzeptionellen Vorga-

ben durch den LSB. Für die Qualifizierung und Lizenzierung von ÜL-C Breitensport sportartübergreifend (ÜL C/1. Lizenzstufe), ÜL B Sport in der Prävention (ÜL B/2. Lizenzstufe) sowie VM C (1. Lizenzstufe) / Qualifix-Seminare im LandesSportBund Niedersachsen e. V. gelten die Durchführungsbestimmungen (s. Anlage 3). Fördervoraussetzung ist, dass die Sportbünde die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen können. Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Gefördert werden Angebote der Lizenz- Aus- und Fortbildung sowie Qualifix-Seminare.

Umfang und Höhe der Förderung werden in der Anlage 1 „Abrechnungsbestimmungen bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des LSB und der Sportbünde“ geregelt.

Verbesserungen der Lehrgangsvoraussetzungen

Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Aus- und Fortbildung können aus den bereitgestellten Kontingenten bis maximal € 500,00 pro Sportregion für Anschaffungen (z. B. Medien, Geräte, Fachliteratur, Verbrauchsmaterialien) abgerechnet werden.

Darüber hinaus können erforderliche Anschaffungen von Geräten und Medien beim LSB beantragt werden.

Anschaffungen über € 410,00 (Einzelpreis) müssen beim LSB beantragt werden.

Inventarisierungsvorschriften sind zu beachten.

Hinweise zur Inventarisierung von Anlagevermögen finden Sie auf der LSB-Homepage www.lsb-niedersachsen.de im Download-Bereich.

5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

Die Beantragung der Mittel erfolgt nach schriftlicher Anforderung oder per Mail durch die Abteilung Bildung im vorherigen Kalenderjahr.

Der LSB stellt – vorbehaltlich tatsächlich zur Verfügung stehender Mittel – die erforderlichen Mittel als Kontingente für die von ihm anerkannten Maßnahmen nach Maßgabe des Haushalts im LSB-Verwaltungsprogramm bereit. Die Stützpunkte verwalten und rechnen alle Lehrgänge mit dem LSB-Verwaltungsprogramm ab.

Die Maßnahmen müssen spätestens acht Wochen nach Beendigung des Lehrganges bzw. des Ausbildungsab-

2. Richtlinien

2.5 Richtlinien für Sportbünde

schnittes über das LSB-Verwaltungsprogramm abgerechnet werden.

Für das letzte Quartal eines Jahres gilt der 15. Januar des Folgejahres als letzter Einreichungstermin.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung bei der Abteilung Bildung beantragt werden.

Die Auszahlung erfolgt nach Plausibilitätsprüfung durch die Abteilung Bildung.

Ein Teil der Gesamtausgaben wird aus Teilnahmegebühren (siehe Anlage 2 Teilnahmegebühren für Lehrgänge der Lizenz-Aus- und Fortbildungen und der Angebote für Führungskräfte des LSB und der Sportbünde) als Eigenmittel finanziert.

Nicht benötigte Mittel fließen in ein erneutes Vergabeverfahren ein. Sportregionen, die für die Durchführung von Lehrgängen ein größeres Kontingent benötigen als ursprünglich geplant, können einen Antrag auf zusätzliche Mittel stellen.

Nicht benötigte Mittel und bewilligte zusätzliche Mittel werden durch Aktualisierung des bereitgestellten Kontingents im LSB-Verwaltungsprogramm für das jeweilige Jahr berücksichtigt

6. Nachweisführung

Es gelten die Vorgaben der Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände sowie Abrechnungsbestimmungen bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des LSB und der Sportbünde (s. Anlage 1). Die Abrechnungen erfolgen grundsätzlich durch die Geschäftsstellen der jeweiligen Stützpunkte unter Verwendung des LSB-Verwaltungsprogramms.

7. Prüfung der Mittelverwendung

- 7.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Sportbünde), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportförderungsgesetz).
- 7.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.
- 7.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportbundes zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung

von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

- 7.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.01.2022 in Kraft und ist bis zum 31.12.2023 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

2. Richtlinien

2.5 Richtlinien für Sportbünde

Anlage 1

Abrechnungsbestimmungen bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des LSB und der Sportbünde

Diese Abrechnungsbestimmungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den Landes-SportBund (LSB) Niedersachsen, die Sportbünde und die Landesfachverbände

1. Fahrtkosten

- 1.a) Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern keine Fahrtkosten erstattet, ausgenommen Schulungen für Referentinnen und Referenten.
- 1.b) Abrechnungsfähig sind Fahrtkosten der Lehrgangsführung, Lehrteams, Referentinnen und Referenten sowie Hospitierenden zur Einarbeitung.

Zur Abrechnung von Fahrtkosten gelten die Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen (vgl. Abrechnungsfähige Höchstsätze, Ziffer 1 Fahrtkosten, c, d, f).

2. Honorare für Lehrkräfte

Die Qualität der Aus- und Weiterbildung im Sport ist in hohem Maß von der Qualität der Referierenden abhängig. Für die Fortbildung der Lehrteams sind die jeweiligen Ausbildungsträger verantwortlich (vgl. auch DOSB Rahmenrichtlinien).

Mit den nachfolgend aufgeführten Kriterien für eine höhere Honorarerstattung wird diesem Qualitätsmerkmal Rechnung getragen. Die Spielräume innerhalb der Honorare bieten die Möglichkeit einer flexiblen und gerechten Gestaltung.

- 2.1. Bei Maßnahmen der Aus- und Fortbildung für ÜL C Breitensport (1. Lizenzstufe) wird für Referierende ein Honorar von € 25,00 je LE erstattet.
- 2.2. Bei Maßnahmen der Aus- und Fortbildung für ÜL B Sport in der Prävention (2. Lizenzstufe) wird für Referierende ein Honorar von € 30,00 je LE erstattet.
- 2.3. Pro Tag und Lehrkraft sind max. 10 LE erstattungsfähig.
- 2.4. Honorare für die Durchführung von Praxis-Coachings in Präsenz oder digital: Für die Durchführung in Vereinsgruppen (außerhalb der Lehrgangszeiten) können pro Coaching bis zu max. 2 LE mit je € 25,00 zzgl. Fahrtkosten bei Präsenzmaßnahmen abgerechnet werden. In begründeten Ausnahmefällen können bis zu 3 LE pro Praxis-Coaching mit je € 25,00 abgerechnet werden.
- 2.5. Höhere Honorare bis zu € 45,00 pro LE sind erstattungsfähig. Die Entscheidung obliegt dem Ausrichter unter Berücksichtigung der sparsamen Mittelbewirtschaftung. Bei der Entscheidung über die Höhe des Honorars sind

die nachfolgend aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

- a) Spezielle Themenstellung, die einen besonderen Stellenwert im Rahmen der Maßnahme/des Verbandes einnimmt.
 - b) Einsatz in Modellmaßnahmen, die einen höheren Arbeitsaufwand (Vor- und Nachbereitungstreffen, Erstellen von Manuskripten/Dokumentationen) erfordern.
 - c) Einsatz bei besonderen Veranstaltungen (z. B. Fachtagungen, Foren).
 - d) Einsatz bei der Ausbildung und Einarbeitung der Referierenden
 - e) Erstellung von Dokumentationen
 - f) spezielle Qualifikationen in Bezug auf die Themenstellung
 - g) gültiges DOSB-Ausbilderzertifikat.
- 2.6. Für Lehr- und Betreuungstätigkeiten bei digitalen Lernprozessen (E-Learning, Blended Learning, Online-Seminare) gilt die ergänzende Durchführungsbestimmung (s. Anlage 6).
- 2.7. Honorare über € 45,00 kann das zuständige Organ des LSB auf vorherigen begründeten Antrag genehmigen. Die Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Maßnahme unter Angabe
- einer Begründung
 - der Lehrgangsbezeichnung
 - des Themas
 - des Termins
 - der Referentin bzw. des Referenten
- beim LSB zu beantragen.
- Eine gleichzeitige Beantragung für mehrere Maßnahmen innerhalb eines Kalenderjahres ist möglich.

3. Aufgabenbeschreibung und Honorare für Lehrgangsführung

- 3.1. Aufgabenbeschreibung für die Lehrgangsführung
Die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Lehrgänge, der Lern- und Gruppenprozesse erfordert eine kontinuierliche Begleitung der Lehrgänge. Dabei nimmt die Lehrgangsführung inhaltliche und organisatorische Aufgaben sowohl bei der Vorbereitung, als auch bei der Durchführung und Nachbereitung des Lehrgangs wahr.
- 3.2. Honorare für die Lehrgangsführung
Für die Lehrgangsführung können Honorare gemäß der Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen – Abrechnungsfähige Höchstsätze –, Ziffer 4, Buchstabe c, erstattet werden.

2. Richtlinien

2.5 Richtlinien für Sportbünde

4. Aufgabenbeschreibung und Honorare für Lehrteams

4.1. Aufgabenbeschreibung für Lehrteams

Zur Leitung von Gruppenprozessen und Gestaltung von Lernprozessen ist der Einsatz eines Lehrteams, das den gesamten Lehrgang kooperativ und gleichberechtigt leitet, zu empfehlen. Die kontinuierliche Lehrgangsführung im Team hat Vorbildfunktion und ist sowohl als Prinzip für gleichberechtigte Kooperation und kollegialen Austausch als auch als Modell für eine moderne, teamorientierte Arbeit im Verein zu verstehen. Ein Team übernimmt inhaltliche und organisatorische Aufgaben, d. h. es ist sowohl für die Vermittlung der fachlichen Inhalte als auch für organisatorische Aufgaben verantwortlich.

4.2. Abrechnung von Lehrteams

Ein Lehrteam besteht mindestens aus zwei Referentinnen bzw. Referenten. Es wird empfohlen, das Lehrteam gemischtgeschlechtlich zu besetzen und bei kleinen Gruppen zwei und bei größeren Gruppen drei Referentinnen bzw. Referenten in einem Team einzusetzen. Die Höhe der Teamsätze richtet sich nach der Dauer der Veranstaltung. Die Aufteilung des Honorars innerhalb des Teams obliegt dem Team. Für vom LSB geförderte hauptberufliche Sportreferentinnen und -referenten können im Lehrteam keine Honorare erstattet werden. Das Honorar pro Referentin bzw. Referent darf den Satz des Einzelhonorars nicht übersteigen.

Folgende Honorare für Teams können erstattet werden:

1 Tag,	mindestens 8 LE (1 TNT*)	€	320,00
2 Tage,	mindestens 12 LE (2 TNT*)	€	480,00
2-3Tage,	mindestens 16 LE (2 TNT*)	€	640,00
3 Tage,	mindestens 20 LE (3 TNT*)	€	800,00
4 Tage,	mindestens 32 LE (4 TNT*)	€	1.280,00
5 Tage,	mindestens 40 LE (5 TNT*)	€	1.600,00
6 und mehr Tage,	mind. 50 LE (mind. 5 TNT*)	€	2000,00

Einzelhonorare können abgerechnet werden, dadurch reduziert sich das Teamhonorar um das gezahlte Einzelhonorar.

* TNT = Teilnahmetag, bei mehrtätigen Bildungsveranstaltungen sind An- und Abreisetag zusammen nur als ein TNT zu berücksichtigen; sie sind als zwei TNT zu berücksichtigen wenn:

1. die Bildungsveranstaltung am ersten Tag bis 12 Uhr beginnt und am letzten Tag nach 15:30 Uhr endet oder
2. bei zweitätigen Bildungsveranstaltungen insgesamt mind. 8 Stunden (11 LE) Bildungsarbeit geleistet werden.

5. Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung

Abrechnungsfähige Sätze für Übernachtung und Verpfle-

gung sind:

- Tageslehrgänge (bis 5 LE) max. € 8,00 pro teilnehmende Person
- Tageslehrgänge (6-10 LE) max. € 16,00 pro teilnehmende Person
- mehrtägige Lehrgänge max. € 60,00 (pro Tag und teilnehmende Person

An- und Abreisetag werden als ein Tag gerechnet, es sei denn die Veranstaltung beginnt vor 12 Uhr am Anreisetag und endet nach 15:30 Uhr am Abreisetag. Tageslehrgänge bis zu 10 LE werden ohne Übernachtung durchgeführt. Für Lehrgänge mit 11 – 15 LE ist max. eine Übernachtung abrechnungsfähig.

Ausnahmeregelungen bei Lehrgängen sowie Lehrversuche sind beim LSB, Abteilung Bildung, zu beantragen.

6. Allgemeine Ausgaben

a. Erstattungsfähig sind:

1. Nutzungsentgelte für Lehr- und Sportstätten
2. Entschädigungen für Hausmeister, Hallenwarte etc.
3. Miet- und Transportausgaben für Sportgeräte und Medien
4. Ausgaben zur Umsetzung von behördlich vorgeschriebenen oder empfohlenen Schutz- & Hygienekonzepten
5. Ausgaben für Assistenzbedarf im Rahmen von Inklusion gem. Allgemeiner Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände
6. Ausgaben für Lehrmaterialien für die ÜL-Ausbildungen
7. Lehrgangsbezogene Broschüren bis maximal 5,00 € je teilnehmende Person auf Fremdrechnung.

b. Vor- und Nachbereitungsausgaben inkl. Ausschreibungen für die Durchführung von Maßnahmen (Pauschalbetrag in Höhe von € 5,50 je teilnehmende Person aus den Teilnahmegebühren). Bei mehrteiligen Lehrgängen können die Vor- und Nachbereitungsausgaben nur einmal erstattet werden. Bei Lokalen Qualitätszirkeln werden keine Teilnahmebeiträge erhoben. Die Vor- und Nachbereitungsausgaben in Höhe von € 5,50 je teilnehmende Person sind erstattungsfähig.

7. Rahmenbedingungen für die Mittelbereitstellung

Für die Durchführung eines Lehrgangs sind aus Gründen der Wirtschaftlichkeit grundsätzlich 10 verbindlich angemeldete Teilnehmende (excl. Lehrgangsführung und Referierende) erforderlich. Bei weniger Teilnehmenden ist eine vorherige Absprache mit der Abteilung Bildung des LSB zu führen.

2. Richtlinien

2.5 Richtlinien für Sportbünde

Anlage 2

Teilnahmegebühren für Lehrgänge der Lizenz-Aus- und Fortbildungen und der Angebote für Führungskräfte des LSB und der Sportbünde

Ausbildung ÜL C-Breitensport sportartübergreifend (1. Lizenzstufe)				
Modul C-30	30 LE	€ 90,00	€ 180,00*	€ 360,00**
Profilmodul C-40	40 LE	€ 120,00	€ 240,00*	€ 480,00**
Lizenzlehrgang für bestimmte Zielgruppen ¹	kostendeckend gemäß Ausschreibung			
Ausbildung ÜL B-Sport in der Prävention (2. Lizenzstufe)				
Basislehrgang	30 LE	€ 120,00	€ 240,00*	€ 480,00**
Aufbaulehrgang	40 LE	€ 130,00	€ 260,00*	€ 520,00**
Abschlusslehrgang	30 LE	€ 120,00	€ 240,00*	€ 480,00**
Profillehrgang Ki/Ju	70 LE	€ 230,00	€ 460,00*	€ 920,00**
Fortbildungen ÜL C / B				
Tageslehrgänge	bis 5 LE	€ 15,00	€ 30,00	€ 50,00
Tageslehrgänge	bis 10 LE	€ 30,00	€ 60,00*	€ 100,00**
mehrtägige Lehrgänge	11 bis 15 LE	€ 45,00	€ 90,00*	€ 130,00**
mehrtägige Lehrgänge	16 bis 20 LE	€ 60,00	€ 120,00*	€ 170,00**
mehrtägige Lehrgänge	21 bis 30 LE	€ 90,00	€ 180,00*	€ 360,00**
mehrtägige Lehrgänge	31 bis 40 LE	€ 120,00	€ 240,00*	€ 480,00**
Erste-Hilfe Lehrgänge gemäß Ausschreibung.				
Vereinsmanagerin bzw. Vereinsmanager C (1. Lizenzstufe)				
Kompaktseminar „Vereinsmanagement“	60 LE	€ 250,00	€ 500,00*	€ 1.000,00**
Qualifix				
dezentrale Qualifix-Seminare	Mindestteilnahmegebühr € 10,00			
QualifixXL-Seminar	30 LE	€ 120,00	€ 240,00	€ 480,00

In den Teilnahmegebühren sind Ausgaben für Lehrmaterialien sowie Unterkunft und Verpflegung enthalten.

Mindestens die Hälfte der TN sollte Mitglied in einem Verein sein.

Bei Aus- und Fortbildungen kann die Teilnahmegebühr bei erhöhten Ausgaben (z. B. gemeinsame Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten) den Ausgaben entsprechend angehoben werden.

Die erhöhten Teilnehmergebühren müssen begründet werden. Die erhöhten (nicht förderfähigen Ausgaben) müssen vollständig aus den erhöhten Teilnahmegebühren finanziert werden.

Über Ausnahmen zur Höhe der Lehrgangsggebühren entscheidet die Abteilung Bildung auf Antrag.

Die Abrechnung der Teilnahmegebühren erfolgt grundsätzlich per SEPA-Einzugsverfahren.

- * = für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Mitgliedsvereinen anderer Landessportbünde.
- ** = für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht in Mitgliedsvereinen des LSB/DOSB organisiert sind.
- *** = Flexbereich C 50: persönl. Auswahl aus dem vielfältigen Fortbildungsangebot

Bei digitalen internetgestützten Lernprozessen gelten die Teilnahmegebühren in der ergänzenden Durchführungsbestimmung (Anlage 6). Für die Durchführung von **Sonder- und Modellmaßnahmen** können in begründeten Fällen die Teilnahmegebühren sowie die Ziffer 2. und 6. der Abrechnungsbestimmungen, Aus- und Fortbildung auf Antrag durch das zuständige LSB-Organ neu genehmigt werden.

Anlage 3

Durchführungsbestimmungen für die Qualifizierung und Lizenzierung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern C Breitensport sportartübergreifend (1. Lizenzstufe) und Übungsleiterinnen bzw. Übungsleitern B „Sport in der Prävention“ (2. Lizenzstufe) sowie Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanagern C /Qualifix-Seminare (1. Lizenzstufe) im LandesSportBund Niedersachsen

§ 1 Allgemeines

Die Qualifizierung und Lizenzierung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie Vereinsmanagerinnen bzw. Vereinsmanagern (VM) im LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) erfolgt gemäß der Rahmenrichtlinien für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).

Die Ausbildung dient der Gewinnung und Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Erfüllung der Aufgaben in der Sportpraxis sowie der Organisation und Verwaltung der Sportvereine.

Die geplanten Seminare werden mit den erforderlichen Daten im LSB-Verwaltungsprogramm eingegeben und im Bildungsportal des LSB veröffentlicht.

§ 2 Träger der Ausbildung, Ausbildungsanbieter und Qualitätsstandards

1. Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung sind gemäß Rahmenrichtlinien für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB):

- a) bei Übungsleiterinnen bzw. Übungsleitern C Breitensport sportartübergreifend (ÜL C, 1. Lizenzstufe)
 - die Landessportbünde
 - die Spitzenverbände und Verbände mit besonderen Aufgabenstellungen. Diese können die Durchführung an ihre Landesverbände delegieren.
- b) bei Jugendleiterinnen bzw. Jugendleitern (JL)
 - die Sportjugenden der Landessportbünde,
 - Spitzenverbände und Verbände mit besonderer Aufgabenstellung.
- c) bei Übungsleiterinnen bzw. Übungsleitern B „Sport in der Prävention“ (ÜL B, 2. Lizenzstufe)
 - die Landessportbünde
 - die Spitzenverbände und Verbände mit besonderen Aufgabenstellungen. Diese können die Durchführung an ihre Landesverbände delegieren.
- d) bei Vereinsmanagerinnen bzw. Vereinsmanagern C (VM C, 1. Lizenzstufe)
 - die Landessportbünde

Im Folgenden wird auf die Ausbildungen zum/zur ÜL C Breitensport sportartübergreifend und auf die Ausbildung zum/zur ÜL B „Sport in der Prävention“ des Landes-

SportBundes Niedersachsen e. V. (LSB) und des Niedersächsischen Turner-Bundes e. V. (NTB) sowie auf die Ausbildung zum/zur VM C des LSB eingegangen.

2. Anbieter der Aus- und Fortbildungen

Die Durchführung der Aus- und Fortbildung von ÜL C Breitensport sportartübergreifend (1. Lizenzstufe), ÜL B „Sport in der Prävention“ (2. Lizenzstufe) obliegt dem LSB, seinen Sportbünden und dem NTB. Die Durchführung der Aus- und Fortbildung von VM C dem LSB.

3. Qualitätsstandards für die Aus- und Fortbildungen

Die Ausbildungsanbieter sichern die Qualität der Aus- und Fortbildungen gemäß der Vorgaben der DOSB Rahmenrichtlinien. Die Maßnahmen werden durch vom LSB geschulten Referentinnen und Referenten sowie den standardisierten Lehrgangsmaterialien durchgeführt. Themen, die nicht im Standardangebot des LSB aufgeführt sind, können von den Sportregionen durchgeführt werden, wenn die Abteilung Bildung des LSB zuvor zugestimmt hat.

Die Kriterien und Standards der Aus- und Fortbildungen sind im Kompass für die Qualitätssicherung und -entwicklung des LandesSportBundes Niedersachsen beschrieben und einzuhalten.

Das Qualifizierungskonzept für Referentinnen und Referenten des LandesSportBundes Niedersachsen beschreibt zudem

- die Kriterien für Auswahl und Einarbeitung,
- einen geordneten Einarbeitungsprozess,
- Inhalte einzelner Weiterbildungsbausteine,
- das Verfahren für die Zertifizierung von Referentinnen und Referenten.

Die vom LSB und seinen Sportbünden eingesetzten Referentinnen und Referenten sowie Lehrgangslösungen unterschreiben eine **Selbstverpflichtungserklärung**.

Hiermit wird die Einhaltung

- des Bildungsverständnisses von LSB und Sportjugend,
- der Chancengleichheit von Männern und Frauen,
- der **Verhaltensrichtlinie des LSB zur Prävention vor sexualisierter Gewalt** in der Kinder- und Jugendarbeit **im Sport**

dokumentiert.

2. Richtlinien

2.5 Richtlinien für Sportbünde

§ 3 Dauer und Inhalte der Ausbildung

Die Ausbildungen zum/zur ÜL C sowie zum/zur VM C umfassen jeweils 120 Lerneinheiten. Die Ausbildung zum/zur ÜL B „Sport in der Prävention“ 100 Lerneinheiten (LE=45 Min.).

Die Inhalte der Ausbildung sind durch die Rahmenrichtlinien für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) vorgegeben und orientieren sich an den Entwicklungen im Breiten-,Freizeit- und Gesundheitssport sowie an den Bedürfnissen der heutigen und zukünftigen Gesellschaft. Darüber hinaus bieten die gültigen Richtlinien die Möglichkeit der lebensbezogenen Differenzierung und zielgruppenorientierten Profilbildung.

§ 4 Zulassung und Anmeldung zur Ausbildung

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung ÜL-C Breitensport sportartübergreifend:

- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Eigene sportpraktische Erfahrungen
- Mitgliedschaft oder Nachweis einer ÜL-Tätigkeit in einem Sportverein des LandesSportBundes Niedersachsen e. V. /DOSB.

Interessierte an der Ausbildung ohne Nachweis der Mitgliedschaft oder einer ÜL-Tätigkeit in einem Sportverein (LSB/DOSB) werden zur Ausbildung zugelassen und erhalten bei erfolgreich absolvierten Lernerfolgskontrollen eine Teilnahmebescheinigung. Es werden kostendeckende Gebühren erhoben (siehe Anlage 2).

2. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung ÜL-B Sport in der Prävention (2. Lizenzstufe):

Es gelten die unter 1. genannten Zulassungsvoraussetzungen. Zusätzlich muss die Teilnehmerin oder der Teilnehmer mindestens ein Jahr im Besitz einer gültigen Lizenz der 1. Lizenzstufe und 18 Jahre alt sein.

3. Voraussetzung für die Zulassung der Ausbildung VM C (1. Lizenzstufe):

Es gelten die unter 1. genannten Zulassungsvoraussetzungen, außer b).

4. Anmeldung zur Ausbildung

Die verbindliche Anmeldung zur Ausbildung erfolgt unter Berücksichtigung der Zulassungsvoraussetzungen online über das Bildungsportal oder auf dem vom LSB vorgegebenen Anmeldebogen. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Einverständniserklärung der sorgeberechtigten Person einzureichen.

§ 5 Bildungsurlaub

Sofern ein Ausbildungsabschnitt nach § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes anerkannt

ist, wird auf Wunsch der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer eine entsprechende Bescheinigung erteilt. Der Antrag auf Anerkennung wird vom Ausbildungsträger vorgenommen. Die Bescheinigungen stellt der Anbieter aus.

§ 6 Form und Inhalte von Lernerfolgskontrollen

In den Konzeptionen von LSB und NTB sind die Lernerfolgskontrollen Bestandteile der Ausbildung. Sie finden daher während und nicht erst am Ende des Lehrganges Berücksichtigung.

1. Zu den Lernerfolgskontrollen der ÜL C und ÜL B Sport in der Prävention Ausbildung gehören:

- Die aktive Teilnahme und Mitarbeit während der gesamten Ausbildung in Theorie und Praxis.
- Praxis-Coaching und Hospitationen
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen mindestens ein Praxis-Coaching absolvieren. Dazu ist eine schriftliche Stundenplanung anzufertigen. Zusätzlich müssen die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer bei mindestens einer Übungsstunde im Verein hospitieren und einen Beobachtungsbogenausfüllen. In der Ausbildung zum/zur ÜL B Sport in der Prävention ist zusätzlich eine Langzeitplanung anzufertigen.
- Lernfragen zur Festigung und Vertiefung von Ausbildungsinhalten werden als Einzel- oder Gruppenarbeit im Lehrgang oder als Hausaufgabe erteilt.

2. Zu den Lernerfolgskontrollen der VM C Ausbildung gehören:

- Die aktive Mitarbeit während der gesamten Ausbildung.
- Darstellung und Präsentation von Gruppen- und Einzelarbeitsaufträgen in Theorie und Praxis während der gesamten Ausbildung
- Lernfragen zur Festigung und Vertiefung von Ausbildungsinhalten als Einzel- oder Gruppenarbeit während der gesamten Ausbildung.
- Projektarbeit als Hausarbeit.

§ 7 Ergebnis des Praxis-Coachings

Das Praxis-Coaching wird von Mitgliedern des (durch den Ausbildungsanbieter eingesetzten) Lehrteams begleitet. Es gilt im Sinne der DOSB RRL als „bestanden“ sofern die bzw. der ÜL eine schriftliche Planung angefertigt und sich der Situation gestellt hat (Modellphase bis Ende 2023).

§ 8 Lizenzierung

1. Voraussetzungen:

- Voraussetzungen für die Ausstellung von Lizenzen für ÜL C Breitensport sportartübergreifend sind

2. Richtlinien

2.5 Richtlinien für Sportbünde

- regelmäßige Teilnahme an den LE innerhalb von 2 Jahren (Fehlzeiten müssen nachgeholt werden!)
 - Absolvieren der Lernerfolgskontrollen und Teilnahme an einem Praxiscoaching (vgl. § 6 und § 7)
 - Mitgliedschaft oder Nachweis einer ÜL-Tätigkeit in einem Sportverein im LSB Niedersachsen e. V.
 - das vollendete 16. Lebensjahr
 - der Nachweis über eine Erste-Hilfe-Ausbildung (9 LE), der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht älter als zwei Jahre sein darf.
 - Unterschriebene Verhaltensrichtlinie des LSB und der Sportjugend Niedersachsen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit des Sports.
- b) Voraussetzungen für die Ausstellung der Lizenzen ÜL B Sport in der Prävention sind die unter a) genannten Punkte außer dem Nachweis über eine Erste-Hilfe-Ausbildung sowie die Vollendung des 18. Lebensjahres. Zusätzlich muss die Teilnehmerin oder der Teilnehmer mindestens ein Jahr im Besitz einer gültigen Lizenz der 1. Lizenzstufe sein.
- c) Voraussetzungen für die Ausstellung von Lizenzen für VM C sind
- regelmäßige aktive Teilnahme an den LE innerhalb von 2 Jahren (Fehlzeiten müssen nachgeholt werden!),
 - Mitgliedschaft in einem Sportverein im LSB Niedersachsen e. V.,
 - das vollendete 16. Lebensjahr,
 - unterschriebene Verhaltensrichtlinie des LSB und der Sportjugend Niedersachsen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit des Sports.
2. Anerkennung von Ausbildungen bzw. Teilen der Ausbildung innerhalb des DOSB-Lizenzsystems für die Lizenzen ÜL C und ÜL B Sport in der Prävention (siehe Tabelle 1 S. 52).
3. Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie anderen Lizenzabschlüssen zum Erwerb einer DOSB Lizenz.
- 3.1. Die Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Personengruppen, bei denen die Berufsausbildung bzw. Teile der Berufsausbildung für die Lizenzierung zum/zur ÜL C, ÜL B Sport in der Prävention und Vereinsmanager C anerkannt werden können und welche zusätzlichen Qualifikationen für die Lizenzerteilung notwendig sind.
- 3.2. Weitere Anerkennungen von beruflichen Qualifikationen für die Lizenzierung obliegen dem LSB in Form einer Einzelfallprüfung.
- 3.3. Voraussetzungen für die Lizenzerteilungen sind immer die Mitgliedschaft in einem Sportverein eines Mitgliedsverbandes des DOSB.

§ 9 Ausstellung der Lizenzurkunde

Die Lizenzurkunden werden von den Ausbildungsträgern über das DOSB-Lizenzmanagementsystem (LiMS) ausgestellt.

§ 10 Gültigkeit und Verlängerung der Lizenz

1. Die Lizenz ist maximal vier Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet nach vier Jahren.
2. Die Verlängerung erfolgt durch den jeweiligen Ausbildungsträger. Innerhalb der vierjährigen Gültigkeitsdauer müssen Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 15 LE wahrgenommen werden, um die Gültigkeit der Lizenz um weitere vier Jahre zu verlängern. Digitale Fortbildungen auf dem LSB Online-Campus werden anerkannt. Es soll darauf geachtet werden, dass die Fortbildungsinhalte sowohl die sportpraktischen Themen als auch die gesellschaftsrelevanten Themen abdecken. Die Verlängerung kann frühestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit vorgenommen werden. Fortbildungsbescheinigungen können online als PDF-Dokument eingereicht werden. Die Zustellung der neuen Lizenzurkunde erfolgt über das LiMS.
3. Zur Lizenzverlängerung ist ein Nachweis über die unterschriebene Verhaltensrichtlinie des LSB und der Sportjugend Niedersachsen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit des Sports über den Mitgliedsverein zu erbringen, sofern dieser noch nicht vorliegt.
4. Bei Überschreitung der Gültigkeitsdauer von Lizenzen der 1. und 2. Lizenzstufe (ÜL C Breitensport sportartübergreifend und ÜL B Sport in der Prävention) sowie VM C wird wie folgt verfahren:
 - Fortbildung im 1. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:
 - Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 15 LE in den ersten 6 Monaten nach Ablauf der Gültigkeit um 4 Jahre und vom 7.-12. Monat nach Ablauf der Gültigkeit um 3 ½ Jahre verlängert.
 - Fortbildung im 2. und 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:
 - Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 30 LE um 4 Jahre verlängert.
 - Überschreitung der Gültigkeitsdauer um 4 oder mehr Jahre:
 - Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch von Fortbildungsveranstaltungen (innerhalb der letzten 4 Jahre) im Umfang von 40 LE wahlweise von Modulen der Ausbildung im Umfang von 40 LE um 4 Jahre verlängert.

2. Richtlinien

2.5 Richtlinien für Sportbünde

Überschreitung der Gültigkeitsdauer um 10 oder mehr Jahre:

- Es besteht die Notwendigkeit der Wiederholung der gesamten Ausbildung.

Das Ausstellungsdatum wird analog Ziffer 1 eingesetzt.

§ 11 Fortbildung

Mit dem Erwerb der Lizenz ist der Ausbildungsprozess nicht abgeschlossen. Die notwendige zeitliche und inhaltliche Begrenzung der Ausbildung macht eine Fortbildung notwendig.

1. Ziele der Fortbildung sind:

- Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten.
- Aktualisierung des Informationsstandes und der Qualifikation.
- Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen des Sports.
- Erweiterung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten.

Die Ausbildungsträger sind für das Fortbildungsangebot verantwortlich.

Fortbildungen zur Lizenzverlängerung müssen vom jeweiligen Ausbildungsträger anerkannt sein.

Es ist darauf zu achten, dass die gesellschaftsrelevanten

Themen (z.B. Schutz vor sexualisierter Gewalt) flächendeckend angeboten werden.

- Als gleichwertige Fortbildung kann vom Träger der Ausbildung anerkannt werden:
 - Die Mitarbeit als Lehrkraft in der verbandlichen Aus- und Fortbildung;
 - Abschluss bzw. Fortbildung auf der nächst höheren Lizenzstufe.
 - Sportbezogene Fortbildungen von externen Anbietern können mit max. 7 LE zur Lizenzverlängerung angerechnet werden.

§ 12 Lizenzentzug

Der LandesSportBund Niedersachsen e. V. hat das Recht, die DOSB-Lizenz zu entziehen, wenn die Lizenzinhaberin bzw. der Lizenzinhaber gegen die Satzung des Verbandes oder ethisch-moralische Grundsätze (z. B. Verhaltensrichtlinie des LSB und der Sportjugend Niedersachsen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit des Sports) schuldhaft verstößt bzw. seine Stellung missbraucht. Im Übrigen gelten die Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes.

§ 13 Gebühren

Die Träger der Ausbildung sind berechtigt, zur Deckung der Kosten eine Eigenbeteiligung in entsprechender Höhe zu erheben (siehe Anlage 2).

Anlage 4

Anerkennung von Ausbildungen bzw. Teilen der Ausbildungen innerhalb des DOSB-Lizenz - Systems

Qualifikation Lizenzen	Lizenz UL- C Breitensport - sportartübergreifend/ 1. Lizenzstufe (ÜL-C)		UL B „Sport in der Prävention“/ 2. Lizenzstufe (ÜL B)		Vereinsmanager-C/ 1. Lizenzstufe (VM-C)	Jugendleiter-Lizenz/ 1. Lizenzstufe (JL-C)
	Profil: Kinder	Profil: Erwachsene	Profil: Kinder/Jugendliche (K/J)	Profil: Erwachsene/Ältere (E/Ä)		
Jugendleiterin bzw. Jugendleiter der Sportjugend Niedersachsen (Juleica)	Zum Lizenzerwerb müssen 80 LE innerhalb zwei Jahren absolviert werden: Modul C-30 (30 LE) + Flexbereich C-50 (50 LE) oder individuelle Absprache mit der Abteilung Bildung					60 LE
ÜL-C Profil: Kinder		40 LE ²				60 LE
ÜL-C Profil: Erwachsene	40 LE ¹					
ÜL-B Profil: K/J				70 LE ³		
ÜL-B Profil: E/Ä			70 LE ³			
c) Trainerin bzw. Trainer C sportartspezifischer Breitensport			70 LE ³ für Absolventen ÜL Fitness und Gesundheit des NTB sowie für Absolventen vergleichbarer Ausbildungsangebote anderer LFV			bei Profil K/J: 60 LE
d) Trainerin bzw. Trainer C sportartspezifischer Leistungssport	40 LE / Empfehlung: aus Flexbereich C-50					bei Profil K/J: 60 LE

1) 40 LE Profilmodul Kinder oder 40 LE aus Flexbereich C-50

2) 40 LE Profilmodul Erwachsene oder 40 LE aus Flexbereich C-50

3) 40 LE Aufbaulehrgang Gesundheitssport + 30 LE Abschlusslehrgang Gesundheitssport (Profil Gesundheitstraining für das Herz-Kreislauf-System und das Haltungs- und Bewegungs-System) oder 70 LE Profillehrgang Gesundheitsförderung Kinder/Jugendliche

2. Richtlinien

2.5 Richtlinien für Sportbünde

Anlage 5

Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie anderen Lizenzabschlüssen und Anforderungen für den Erwerb einer DOSB-Lizenz

Lizenz Abschluss	Anforderungen für den Erwerb der ÜL C Lizenz/ 1. Lizenzstufe	Anforderungen für den Erwerb der Lizenz ÜL B „Sport in der Prävention“/ 2. Lizenzstufe	Anforderungen für den Erwerb der VM-C Lizenz/ 1. Lizenzstufe	Anforderungen für den Erwerb der Jugendleiter-Lizenz/ 1.Lizenzstufe	
1. Studium	Ausstellung der Lizenz auf 2 Jahre		Ausstellung der Lizenz auf 2 Jahre		
1.1 Sportwissenschaft/ Sportpädagogik (Bachelor / Master ; min. 4 Fachsemester Sport)	✓	70 LE (Aufbaulehrgang Prävention + Abschluss- lehrgang oder Profillehr- gang Kinder/Jugendliche) ggf. weitere Anerkennungs- möglichkeiten je nach beruflicher Qualifikation*	Abschluss Sportmanagement- Studium	60 LE	
1.2 Sonderpädagogik /Sport				60 LE	
1.3 Lehrkräfte mit Nachweis- fach Sport	30 LE Modul C-30 + 10 LE aus Flexbereich C-50				60 LE
1.4 Pädagogikstudiengänge Schwerpunkt Sport	30 LE Modul C-30 + 10 LE aus Flexbereich C-50 + Hospitation + Praxis-Coaching				60 LE
1.5 Sozialpädagogik	30 LE Modul C-30 + 10 LE aus Flexbereich C-50 + Hospitation + Praxis-Coaching				60 LE
2. Ausbildungen	Ausstellung der Lizenz auf 2 Jahre				
2.1 Gymnastiklehrerin bzw. Gymnastiklehrer	✓	70 LE (Aufbaulehrgang Prävention + Abschluss- lehrgang oder Profillehr- gang Kinder/Jugendliche) ggf. weitere Anerkennungs- möglichkeiten je nach beruflicher Qualifikation*		*	
2.2 Krankengymnastik Physiotherapie	30 LE Modul C-30 + 10 LE aus Flexbereich C-50 + Hospitation + Praxis-Coaching				
2.3 Motopädagogik Mototherapie	30 LE Modul C-30 + 10 LE aus Flexbereich C-50 + Hospitation + Praxis-Coaching				*
2.4 Ergotherapie	30 LE Modul C-30 + 10 LE aus Flexbereich C-50 + Hospitation + Praxis-Coaching				*
2.5 Erzieherinnen und Erzieher	mind. 40 LE nach Einzelfallprüfung				60 LE
2.6 Gymnastik- und Tanz- Pädagogin	30 LE Modul C-30 + 10 LE aus Flexbereich C-50 + Hospitation + Praxis-Coaching				*
3. Andere Lizenzabschlüsse/ Zertifikate					
3.1 ÜL-Bundeswehr	Ausstellung der Lizenz auf vier Jahre (DOSB-Vereinbarung), 15 LE Fortbildung, wenn Ausbildung länger als 4 Jahre zurück liegt	Ausstellung der Lizenz auf 2 Jahre (DOSB – Vereinbarung)		*	
3.2 ÜL - Polizei	Ausstellung der Lizenz auf 4 Jahre (DOSB – Vereinbarung)	Ausstellung der Lizenz auf 2 Jahre (DOSB – Vereinbarung)		*	
3.3 Sonstige Zertifikate	*	*	*	*	

* wird im persönlichen Gespräch geklärt

2. Richtlinien

2.5 Richtlinien für Sportbünde

Anlage 6

Durchführungsbestimmung für Lehr- und Betreuungstätigkeiten bei digitalen Lern- und Bildungsprozessen

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Digitale Lern- und Bildungsprozesse spielen zunehmend eine wichtige Rolle in der verbandlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung. Daher bieten der LandesSportBund Niedersachsen und seine Sportjugend, seine Gliederungen und die Landesfachverbände attraktive, zielgruppenspezifische und flexible digitale Bildungs- und Qualifizierungsangebote an. Wir unterscheiden dabei zwischen Online-Seminaren (kurze Fortbildungen 2-5 LE, live und synchron) und Online-Kursen (längere Fortbildungen bzw. Ausbildungen, synchron und asynchron).

Es gelten für diese Maßnahmen grundsätzlich die Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und Landesfachverbände, die Richtlinie zur Förderung der Aus- und Fortbildung des LSB und der Sportbünde sowie die Richtlinie der Sportjugend Niedersachsen zur Aus- und Fortbildung. Mit dieser Durchführungsbestimmung werden weitere zu beachtende Einzelheiten beschrieben.

Hinweis für LFV : Die Festsetzung der Honorare sowie die Regelung von Abrechnungsmodalitäten liegen in der Zuständigkeit der Landesfachverbände. Die abrechenbaren Höchstsätze sind in den Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen festgeschrieben. Die hier weiter aufgeführten ‚Durchführungsbestimmungen digitaler Lernprozesse‘ gelten auch für die Landesfachverbände. Die Teilnahmegebühren der LFV werden durch sie selbst verbindlich vorgegeben.

2. Abrechnung von Honoraren für Online-Kurse (E-Learning und Blended Learning)

2.1 Honorare für Referierende

Die Betreuungstätigkeit von Lernaufgaben während asynchronen Online-Phasen ist zeitaufwendiger als während der Präsenzphasen. Daher sind bei den Honoraren für die asynchronen Online-Phasen zusätzlich 50% der Online-Lerneinheiten abrechenbar. Für die Begleitung von synchronen Lerneinheiten (z. B. Online-Seminare im Rahmen eines Kurses) gilt der Honorarsatz gemäß 2.5.1 (Anlage 1) bzw. 2.7.1. ff.

Bespiel:

Laut Programm eines Online Kurses beträgt der Umfang von 10 LE. Davon finden 8 LE als asynchrone Online-Phasen statt. Für die Begleitung der Aufgaben dieser 8 LE können zusätzlich 4 LE abgerechnet werden. Für die Begleitung der Online-Phasen sind somit insgesamt 12 LE abrechenbar. 2 LE des Kurses finden als synchrone Phase (Online Seminar) statt. Diese

LE werden nach dem gültigen Honorarsatz gemäß 2.5.1 (Anlage 1) bzw. 2.7.1. ff abgerechnet. Sind mehrere Referierende im Einsatz, werden die LE unter ihnen aufgeteilt.

2.2 Aufgabenbeschreibung und Honorare für Kursmanagerinnen/Kursmanager und Moderatorinnen bzw. Moderatoren

Online-Kurse erfordern eine kontinuierliche Begleitung. Dabei nehmen Kursmanagerinnen und Kursmanager inhaltliche und organisatorische Aufgaben sowohl bei der Vorbereitung (Kureinrichtung, Aufgabenimport, Bearbeitungsfristen, Einladung der Teilnehmenden und Referierenden, Bereitstellung von Lernmaterialien), als auch bei der Durchführung (Gruppenaktivierung, Regeln und Kursetikette, organisatorische und technische Fragen) und Nachbereitung (Feedback, Dokumentation und Kursergebnisse) der Online-Kurse wahr. Für Kursmanagerinnen und Kursmanager können bis zu 10 €/LE für Honorare abgerechnet werden. Online-Seminare (live-synchron) erfordern eine moderative Begleitung. Die Moderatorin bzw. der Moderator betreut den Technik-Check, Check-In, Unterstützt bei technischen Problemen, erstellt die Teilnehmenden Liste, betreut die Chatfunktion und Fragen der Teilnehmenden. Für Moderatorinnen und Moderatoren können, zusätzlich zu den Ausgaben für Referierende, bis zu max. 25 €/LE abgerechnet werden. Abrechenbar sind auch nachweisbare Zeiten für technische Unterstützung der Teilnehmenden (Technik-Sprechstunde) im Vorfeld der Maßnahme bis zu maximal 2 LE. Auf vorherigen Antrag und bei Genehmigung durch die Abteilung Bildung können auch mehr LE abgerechnet werden. Für die Abrechnung sind die ausgewiesenen Vorlagen des LSB zu verwenden.

3. Abrechnung allgemeine Kosten

3.1 Ausgaben für Lernumgebungen und Plattformen

Für digitale und online gestützte Lernprozesse bedarf es geeigneter Lernumgebungen bzw. Plattformen. Abrechnungsfähig sind vom LSB zertifizierte Anbieter (z. B. edubreak SportCampus und moodle sowie weitere auf Anfrage) und die pro Teilnehmerin und Teilnehmer anfallenden Nutzungskosten.

3.2 Vor- und Nachbereitungskosten

Vor- und Nachbereitungskosten in Höhe von 5,50 € pro TN sind abrechnungsfähig. Bei Online-Seminaren sind jedoch maximal 150,00 € abrechenbar. Bei kostenfreien Online-Seminaren sind keine Vor- und Nachbereitungskosten abrechenbar. Für die Konzeption von neuen Online-Seminarformaten können

2. Richtlinien

2.5 Richtlinien für Sportbünde

qualifizierte Referierende (z.B. zertifizierte eReferentinnen / eReferenten), auf vorherigen Antrag bei der Abteilung Bildung zwei zusätzliche LE abrechnen.

4. Nachweisführung

- Teilnahmenachweis: Der Teilnahmenachweis erfolgt über die Anmeldung im Bildungsportal/Lehrgangsportals des LSB oder in den Portalen der LFV. Die tatsächlich eingeloggtten Teilnehmenden werden zusätzlich dokumentiert und der Liste der Teilnehmenden beigelegt.

Die Liste der Teilnehmenden wird von der zuständigen Veranstaltungsleitung unterschrieben.

- Programm mit ausgewiesenen Inhalten und Lerneinheiten unterschrieben von der Lehrgangsführung
- Unterschriebene Honorarabrechnung oder Rechnung der Referentin, des Referenten
- Maßnahmenbezogener Kostennachweis der Lernumgebung mit Aufstellung der tatsächlichen Kosten pro Teilnehmende.

5. Teilnahmegebühren

Angebot	Anzahl LE	TN-Gebühr	TN-Gebühr*	TN-Gebühr**
Online-Seminare (synchron)	2-3 LE	können kostenfrei angeboten werden		
Online-Seminare (synchron)	4-5 LE	10,00 €	15,00 €* 15,00 €*	20,00 €**
Online-Kurse (E-Learning, Blended Learning)	s. Richtlinie 2.5, Anlage 2			

Über Ausnahmen zur Höhe der Lehrgangsggebühren entscheidet die Abteilung Bildung auf Antrag.

* = für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Mitgliedsvereinen anderer Landessportbünde.

** = für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht in Mitgliedsvereinen des LSB/DOSB organisiert sind.